

Besondere Bedingung Nr. 1836

Verkaufspreis als Ersatzwert

Sofern der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er für zu Schaden gekommene, festverkaufte Handelsware Ersatz in gleicher Güte weder aus den unversehrt gebliebenen Beständen liefern, noch gleichwertigen Ersatz auf dem Markt erhalten kann, gilt als Ersatzwert für die zu Schaden gekommene, festverkaufte Handelsware der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch die Nichtlieferung ersparten Kosten, sofern der Käufer ohne Eintritt des Versicherungsfalles die Abnahme nicht hätte verweigern können.